

# **Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle der Stadt Eisenberg**

---

## **§ 1 Zweckbestimmung**

(1) Die Stadthalle Eisenberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Eisenberg und dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben der Stadt.

(2) Sie steht der Stadt Eisenberg für die Vermietung an Veranstalter, Vereine, Verbände, Organisationen, Parteien sowie Betrieben und Familien zur Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Feste, Konzerte, Tanzveranstaltungen, Kinovorführungen, Konferenzen sowie Betriebs- und Familienfeiern, aber auch Messen, Verkaufsveranstaltungen, Sitzungen, Vorträge, Kongresse, Theater, Kabaretts, Informationsveranstaltungen (Auflistung ist nicht abschließend) auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 2 Vermietung**

(1) Die Überlassung der Stadthalle erfolgt auf Antrag des Mieters. Sie wird durch einen Mietvertrag geregelt.

Der Mietvertrag enthält als Anlage die Miet- und Benutzungsordnung.

(2) Eine Untervermietung der Stadthalle durch den Mieter ist nicht statthaft.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Stadthalle besteht nicht.

(4) Die Stadt Eisenberg behält sich vor, mit der Vermarktung und Betreuung der Stadthalle einen Dritten zu beauftragen.

## **§ 3 Mietobjekte**

(1) Mietobjekte innerhalb der Stadthalle sind:

- der große Saal,
- ein mittlerer Saal,
- ein kleiner Saal,
- das Foyer,
- der Catering-Bereich,
- die Bar,
- die Besuchergarderobe,
- die Künstlergarderobe
- Tontechnik
- Beamer.

(2) Die vermieteten Räume sind im Mietvertrag einzeln aufzuführen.

(3) Im Mietvertrag sind Stühle und Tische einbezogen (maximal für 600 Personen).

(4) Die Tontechnik wird bei Bedarf durch den Licht- und Tontechniker bereitgestellt. Für die Nutzung erfolgt eine Einweisung des Mieters oder auf Wunsch die Betreuung durch den Licht- und Tontechniker. Für die Nutzung des Beamers und evtl. der Leinwand auf der Bühne ist nur eine Einweisung erforderlich. Jegliche Veränderung an der technischen Anlage ist untersagt.

(5) Die Mietobjekte großer Saal, mittlerer Saal, kleiner Saal und Foyer können auch mit einer gastronomischen Versorgung angemietet werden.

#### **§ 4 Mietpreistarife**

(1) Die nachfolgend aufgeführten Mietpreistarife verstehen sich pro Veranstaltungstag.

- großer Saal (600 Plätze) inklusive Foyer, kleiner Saal, mittlerer Saal	250,00 €
- mittlerer Saal (250 Plätze) inklusive Foyer, kleiner Saal	180,00 €
- kleiner Saal (100 Plätze) inklusive Foyer	130,00 €
- Foyer	75,00 €
- Catering-Bereich	100,00 €
- Bar	100,00 €
- Besuchergarderobe	25,00 €
- je Künstlergarderobe	25,00 €
- Auf- und Abbau pro Tag	40,00 €
- Probetag	100,00 €
- Nutzung der Tontechnik (allgemeine Nutzung und Anschluss bis 5 Mikrofone)	75,00 €
- Nutzung der Lichttechnik zusätzliche Ton- und Lichttechnik und Leistung (wie Abmischen von zusätzlicher Technik, Keyboard, Gitarren, Bandedquipment u. ä., Betreuung während der Veranstaltung, Anschluss von zusätzlicher Technik etc.)	50,00 € pauschal pro Stunde 30,00 € für den Techniker (wird nachträglich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt)
- zusätzliche Ton- und Lichttechnik und Leistungen für den Licht- und Tontechniker	1. tatsächlich berechneter Aufwand an Nutzer 2. Zahlung erfolgt an Techniker bei Abrechnung durch Techniker
- Fahrtkostenentschädigung für den Licht- und Tontechniker	0,30 € pro km (wird nach tatsächlicher Kilometerleistung berechnet, erfolgt bei Abrechnung durch Techniker

- Beamer 30,00 €  
inklusive Projektionsfläche
- Strom-, Wasser-, Gas- und Abfallpauschale 100,00 € pauschal

(2) Ab der 3. Veranstaltung des gleichen Veranstalters pro Kalenderjahr wird ein Rabatt von 20 % auf die fällige Gesamtsumme gewährt.

(3) Alle aufgeführten Mietpreise sind Nettopreise.

## **§ 5 Benutzungszeit**

Die Dauer einer Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen. Ebenso sind die erforderlichen Tage für Auf- und Abbau sowie Probetermine anzugeben und die Inanspruchnahme der Tontechnik und des Tontechnikers oder Beamers festzulegen.

## **§ 6 Anmeldung einer Veranstaltung**

(1) Die Veranstaltung ist spätestens zwei Wochen vor Mietbeginn mit Datum und Art bzw. Inhalt der Veranstaltung bei der Stadt Eisenberg oder deren Beauftragten schriftlich anzumelden.

(2) Der Antragsteller erhält einen Mietvertrag, dessen Inhalt er nach Unterzeichnung anerkennt.

(3) Liegt der unterzeichnete Mietvertrag der Stadt Eisenberg nicht vor Veranstaltungsbeginn vor, so ist der Mietvertrag nicht zustande gekommen.

## **§ 7 Anmeldepflicht**

(1) Alle für eine Veranstaltung erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen.

(2) Auch die Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und die Zahlung der anfallenden Gebühren ist Sache des Mieters.

## **§ 8 Übergabe der Stadthalle**

(1) Dem Mieter wird die Stadthalle in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet.

(2) Nach Beendigung einer Veranstaltung sind vom Mieter angebrachte Dekorationen zu entfernen, angefallener Hausmüll zu entsorgen und der Veranstaltungsort ist besenrein zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch eine mit der Stadt Eisenberg vertraglich gebundene Reinigungsfirma und ist im Mietpreis enthalten (normaler Verschmutzungsgrad). Erfolgen die vorgenannten Pflichten durch den Mieter nicht, werden die daraus entstehenden Kosten dem Mieter extern in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Haftung**

(1) Der Mieter haftet für alle aus der Benutzung der Stadthalle eingetretenen Schäden und an der zur Verfügung gestellten Technik, die durch ihn, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder durch die Besucher verursacht worden sind.

(2) Bei Versagen technischer Einrichtungen oder sonstiger Ereignisse, welche eine Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern, haftet die Stadt Eisenberg nicht. Der Mieter hat die Stadt Eisenberg von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass einer Veranstaltung, einschließlich der Proben, Vorbereitungs- oder Aufräumarbeiten erhoben werden, freizustellen.

(3) Bei Zuwiderhandlung der in dieser Miet- und Benutzungsordnung vorgegebenen Bedingungen für die Licht- und Tontechnik werden die notwendigen Einstellungskosten in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Schadenersatz**

(1) Der Mieter zahlt mit der Mietzahlung zusammen eine Kautionszahlung in Höhe von 200,00 € bei der Stadtkasse ein. Die Kautionszahlung dient zur Deckung etwaiger Schäden oder Nachreinigungen für Verschmutzungen, die über den normalen Verschmutzungsgrad hinausgehen. Soweit die Kautionszahlung nicht in Anspruch genommen wird, wird diese nach Veranstaltungsende, Abnahme und Reinigung der Stadthalle an den Kautionszahler durch die Stadtkasse zurückgezahlt.

(2) Der Mieter hat jeden Schaden, der bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung entstanden ist, unverzüglich der Stadt Eisenberg oder deren Beauftragten anzuzeigen.

(3) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Die Ausnahmeregelung umfasst nicht die technischen Anlagen, Einrichtungsgegenstände und Geräte.

(4) Sind Einrichtungsgegenstände, technische Anlagen oder Geräte beschädigt worden oder verloren gegangen, werden die Kosten der Reparatur oder Wiederbeschaffung dem Mieter durch die Stadt Eisenberg neben der Einbehaltung der Kautionszahlung in Rechnung gestellt.

## **§ 11 Bestuhlung**

Die Bestuhlung ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nur nach den vorliegenden Bestuhlungsplänen vorzunehmen und ist je nach Art der Veranstaltung vor Vertragsabschluss mit dem Mieter abzustimmen.

## **§ 12 Garderobe**

(1) Eine Garderobepflicht besteht nicht. Ein Haftungsanspruch der Garderobe gegenüber der Stadt Eisenberg besteht nicht. Die Betreuung der Garderobe obliegt dem Mieter.

### **§ 13 Dekoration**

(1) Die Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände darf der Mieter ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen anbringen bzw. befestigen und ist mit der Objektverwaltung abzustimmen. Wird dies nicht eingehalten, werden die Kosten für die Beseitigung und evtl. entstandene Beschädigungen dem Mieter in Rechnung gestellt oder mit der Kaution verrechnet.

(2) Für Dekorationen, Kulissen und andere Gegenstände, die Eigentum des Mieters sind, übernimmt die Stadt Eisenberg keine Haftung.

### **§ 14 Sicherheitsvorschriften**

(1) Der Mieter hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften genauestens zu beachten.

(2) Sicherheitsschutzeinrichtungen wie Fluchtwege, Brandschutzanlagen und Sicherheitsschalter dürfen nicht verstellt werden.

(3) Während der Veranstaltung hat der Mieter für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen.

### **§ 15 Hausrecht**

Die Stadt Eisenberg oder deren Beauftragter übt das Hausrecht aus, wobei das Hausrecht des Mieters gegenüber Besuchern unberührt bleibt.

### **§ 16 Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Miet- und Benutzungsordnung entscheidet auf Antrag per Beschluss der Kulturausschuss. Der Antrag soll mit einer Frist von 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn schriftlich eingereicht werden. Sollte der Kulturausschuss nicht rechtzeitig zusammentreten, entscheidet ein Gremium aus dem Bürgermeister und den Vorsitzenden des Finanz-/Rechnungsprüfungsausschusses und des Kulturausschusses. Zum Ersatz der Betriebskosten wird in jedem Fall eine Pauschale in Höhe von 150,00 € erhoben.

### **§ 17 Rücktritt vom Vertrag**

(1) Der Mieter hat das Recht, bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurückzutreten.

(2) Führt der Mieter nach Verstreichen dieser Rücktrittsfrist die Veranstaltung nicht durch und liegen dafür keine Gründe vor, so hat der Mieter 50 % des vereinbarten Mietpreises zu entrichten.

(3) Die Stadt Eisenberg kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit befürchten lassen oder wenn sich herausstellt, dass die Mietbedingungen nicht eingehalten werden können.

(4) Die Punkte 1 bis 3 finden keine Anwendung bei Absage oder Verschiebung der Veranstaltung auf Grund von Bundes- oder Landesregelungen, Verordnungen oder Allgemeinverfügungen.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle aus dem Mietvertrag entstehenden Streitfragen ist Eisenberg.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle der Stadt Eisenberg tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle der Stadt Eisenberg vom 1. Oktober 2018 außer Kraft.

Verträge, die bis zum in Kraft treten der Miet- und Benutzungsordnung geschlossen wurden und bei denen die Nutzung erst nach dem in Kraft treten der Miet- und Benutzungsordnung erfolgt, behalten Bestandsschutz.

Eisenberg, den 30. Juni 2023

gez. Kieslich  
Bürgermeister